Wien, Donnerstag 1. December 1870. III. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zu Vorschuß- und Creditgenossenschaften für die Landwirthschaft.*)

Die genossenschaftlichen Unternehmungen haben während der verhältnißmäßig kurzen Dauer ihres Bestehens auf den verschiedensten Gebieten des socialen Lebens überall, wo deren Grundsatze rein und unverfälscht zur Wirksamkeit gelangt sind, wie ein befruchtender, das Wachsthum befördernder Regen auf das darnach dürstende Erdreich eingewirkt und den Kreisen, welche sich die damit verbundenen Wohlthaten eigen zu machen verstanden haben, einen beneidenswerthen Grad von Selbständigkeit und die Möglichkeit verliehen, zu ihren Berufszwecken über unberechenbare, in dieser Größe früher nie geahnte Geldbetrage zu verfügen.

Das tägliche immer unabweisbarer hervortretende Bedürfniß fügt der überraschend großen Gesammtzahl solcher Vereine, welche sich über das gesammte deutsche Vaterland schon ausgebreitet haben, stets neue Glieder ein.

Die Thätigkeit dieser Unternehmungen erstreckte sich zumeist auf die Bedürfnisse des Handwerker- und kleinen Gewerbestandes, auf die der Landwirthe aber nur insoweit, als solche ganz vorübergehende Bedürfnisse waren, deren Vorhandensein der Wucher allerdings früher in der verderblichsten Weise für sich auszubeuten wußte.

Diese Erfahrungen machen es erklärlich, daß sowohl landwirthschaftliche Vereine, als auch einzelne aufgeklärte Landwirthe den Versuch einer eingreifenderen Uebertragung der Vortheile des genossenschaftlichen Creditwesens auf den Betrieb der Landwirthschaft in reifliche Erörterung gezogen hatten.

Werfen wir nunmehr einen betrachtenden Blick auf die in Frage stehenden wirthschaftlichen Vereinigungen.

Der Zweck der Creditgenossenschaften ist zunächst der, den dem Einzelnen mangelnden Credit dadurch zu ersetzen, daß eine Mehrheit von Creditbedürftigen zusammentritt, nach dem Grundsatze: „Einer für Alle, Alle für Einen" für alle von der Gesammtheit eingegangenen Verbindlichkeiten die sammtverbindliche Haftbarkeit übernimmt und gerade dadurch bei dem gelddarleihenden Publikum das nöthige Vertrauen und die Neigung erweckt, sein Geld der Genossenschaft zur Forderung ihrer Zwecke zu überlassen. Dieser Zweck schließt aber den weiteren in sich, für die Heimzahlung der Vorschüsse den Genossenschaftern keine längere Fristen zu gewähren, als sie der Verein, d. h. die Gesammtheit für ihre *eigenen* Anleihen selber genießt. Soll deshalb die Anwendung der Grundsätze der Creditgenossenschaften auf irgend einem Gebiete des socialen Lebens von ersprießlichen Folgen begleitet sein, so ist erforderlich, daß die Bedürfnisse und Interessen der Lebenskreise, denen die einzelnen Genossenschaften angehören, mit einiger Zuverlässigkeit ermittelt sind, damit die Fristen, innerhalb deren ein geleisteter Vorschuß nutzbar gemacht und mittelst der davon erreichten Vortheile heimbezahlt werden kann, der Wirklichkeit ziemlich nahe kommend bestimmt, aber auch hiernach die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ihren Glaubigern gegenüber geregelt werden können. Gerade aber in dieser letzteren Beziehung treten dem Versuche einer Uebertragung der Vortheile des Genossenschaftswesens auf den Betrieb der Landwirthschaft nicht zu unterschätzende Hindernisse entgegen. Denn während in der Mehrzahl der Fälle der Handwerker und kleine Geschäftsmann theils durch eigene genaue Aufzeichnungen, theils durch darauf gegründete, berechtigte Erfahrungsregeln zu jeder Zeit in den Stand gesetzt ist, sich über den Verlauf und Umfang seines Geschäftsbetriebes, sowie über *die* Frage gewissenhafte Rechenschaft zu geben, welche Summen fremden Capitals er ohne die Gefahr der Ueberproduction oder des mangelnden Absatzes in sein Geschäft verwenden kann, begegnet man bei der überwiegenden Mehrheit unserer Landwirthe der größten Unsicherheit des Urtheils über den durchschnittlichen Jahresertrag ihrer Realitäten. Da sie keinerlei Aufzeichnungen machen, so vermögen sie auch nicht die Neuerungen und Verbesserungen richtig zu beurtheilen, welche für einen gesteigerten Betrieb erforderlich sind, ebensowenig aber auch über die Frage sich klar zu werden, welche Summe fremden Capitals sie ihrer Wirthschaft einverleiben dürfen, ohne früher oder später empfindliche Störungen in ihrem geordneten Betriebe hervorzurufen.

Diesem unläugbaren und erst nach einem längeren Zeitraume zu beseitigenden Mißstande müßte vorerst dadurch einigermaßen begegnet werden, daß den Landwirthen, welche landwirthschaftliche Verbesserungen künftig ausführen wollen, durch Aufstellung einer besonderen Commission, welche alle beabsichtigten Unternehmungen zu prüfen hätte, die Möglichkeit geboten würde, über die Zweckmäßigkeit der letzteren ein sachverständiges Gutachten, und nach der richtigen Ausführung eine Bescheinigung über den wirklich gehabten Kostenaufwand zu erhalten. Wenn nun der Credit, welcher, gestützt auf landwirthschaftliche Autoritäten, auf so lange Fristen gewährt würde, daß innerhalb derselben das creditirte Capital durch den gesteigerten Ertrag des Grundes und Bodens vollständig sammt Zinsen wieder ersetzt werden könnte, — nach dieser Seite hin durchaus normal und gesund ist, so kann doch eine Genossenschaft (Verein) ihren Mitgliedern nicht wohl einen länger befristeten Credit gewähren, als sie selbst ihren Gläubigern gegenüber genießt. Da wäre nun so zu helfen, daß der Verein, die Genossen-

*) Nach einem Aufsatze des Oberamtmannes Fuchs in der Zeitschrift für badische Verwaltung v. J. 1870 Nr. 8.

schaft, Capitalien mit längerer Kündigungsfrist oder Gelder auf unkündbare Obligationen, die nur allmälig amortisirt werden, anleihen würde, und diese Gelder könnten alsdann ohne Gefahr für den Vorschußverein (Genossenschaft) zu landwirthschaftlichen Verbesserungen in drei Jahreszielern rückzahlbar, ausgeliehen und damit die Interessen der Landwirthschaft gefördert werden.

Gegenwärtig beschäftigen wir uns bekanntlich in allen politischen Bezirken lebhaft mit der Grundsteuer. Wir sind daran, den Grund und Boden neu zu schätzen und steuermäßig zu classificiren. Es kann nicht fehlen, daß mancher Grundbesitzer an Grundsteuer mehr wird leisten müssen, als er bisher geleistet hat. Dieser Umstand wird sein Präliminare unangenehm berühren und er wird trachten, mit Schonung der guten Bodensubstanz seinen Grund durch Meliorationen, welche die Wissenschaft gelehrt und die Praxis bewährt gefunden hat, ertragsfähiger und einbringlicher zu machen. Hierzu ist Geldcapital nöthig. Um nun Geld billig zu erhalten, wären obige Genossenschaften am Platze, und es könnten die Grundbesitzer eines politischen Bezirkes, oder, wo die Bezirke, wie z. B. in Böhmen, kleiner sind, zweier Bezirke sich zu Genossenschaften vereinigen. Solche Genossenschaften erscheinen sogar als eine Nothwendigkeit, denn die Geldbeschaffungsanstalten auf dem Lande, wir meinen die Sparcassen, helfen nur solchen Geldbedürftigen, welche einen theoretisch sicheren Platz im Grundbuche zu bieten vermögen, — was in vielen politischen Bezirken nur einem Theile der Grundbesitzer möglich ist. Es sollen aber alle Grundbesitzer Verbesserungen einführen, sohin Geld zu erhalten in der Lage sein.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die sogenannten Vicinatrechte sind als politische Rechte in Folge der heutigen Gemeindegesetzgebung hinfällig geworden.

Nach Inhalt der am 15. Februar 1644 von einem kaiserlichen Notar und ordentlichen Richter aufgenommenen Urkunde wurde Peter V. aus der Nachbargemeinde R. von den versammelten vicini (Gemeindegliedern) der Gemeinde S. als Gemeindeglied, Bruder und vicinus für seine Person und seine Erben (pro se ac suis haeredibus) gegen Bezahlung von 64 fl. Meraner-Rheinisch aufgenommen, und ihm alle als vicinus der Gemeinde S. zustehenden Rechte für sich und seine Erben zugesprochen, wogegen er Alles zu leisten habe, was einem „bonus vicinus" obliegt. Peter V. verzweigte sich sehr stark, so daß jetzt 17 Familien V. bestehen, welche auf die Benützung des Gemeindegutes von S. aus dem Titel obiger Urkunde Ansprüche erheben, deren Befriedigung die genannte Gemeinde seit dem Jahre 1850 zu verweigern begann.

Die Gemeinde S. suchte der aus obigem Vicinatsrechte abgeleiteten Holz- und Weideansprüche der Familie V. im Wege der Grundlastenablösung los zu werden; allein mit dem Ministerialerlasse vom 31. Juli 1867, Z. 9509, wurde die Incompetenz der Grundlastenorgane zu solcher Ablösung endgiltig ausgesprochen. Die Gemeinde S. betrat nun den politischen Weg gegenüber den Ansprüchen der Familien V. Das Bezirksamt St. erklärte sich aber für incompetent in diesem Vicinatsstreite zu entscheiden und verwies die Gemeinde auf den Rechtsweg. Die Gemeinde recurrirte an die Statthalterei, welche die bezirksämtliche Entscheidung aufhob, und das Bezirksamt zur politischen Entscheidung in erster Instanz beauftragte.

Das Bezirksamt entschied nun, daß den von Peter V. abstammenden Familien auf Grund der Urkunde vom Jahre 1644 das Vicinatsrecht nebst allen in dieser Urkunde und im § 23 des Gemd.-Ges. v. J. 1849 enthaltenen Rechten zustehe, und zwar ohne Rücksicht, wo die Familien ihr Domicil haben, und ob sie in S. Realitäten besitzen oder nicht.

Die Gemeinde S. recurrirte und stellte das Ansuchen, daß die Statthalterei ausspreche, die Familien V. hätten ihren Anspruch — Erben des Peter V. zu sein — im Rechtswege geltend zu machen, aber es möge auch präventiv im politischen Wege entschieden werden, daß diejenigen, welche sich als Erben erweisen würden, hinsichtlich der Gemeindenutzungen kein anderes Anrecht haben, als die übrigen vicini, welchen nur zum Gebrauche innerhalb der Gemeinde, und nicht pro usu externo Holz und Streu aus den Gemeindewaldungen verabfolgt werde.

Auf diese Art beabsichtigte die Gemeinde S. jene Nachkommen des Peter V., welche keine Realitäten in dieser Gemeinde besitzen, vom Mitgenusse der Gemeindenutzungen auszuschließen.

Das von der Statthalterei pcto. Competenz vorerst vernommene Oberlandesgericht in J. sprach sich dahin aus, daß die Entscheidung über den Anspruch auf Benützung des Gemeindevermögens im Wirkungskreise der politischen Behörden; die Entscheidung über die Frage, ob und welches Recht aus der Urkunde vom Jahre 1644 für die Erben des Peter V. entspringe, und die Streitigkeiten der Berechtigten unter sich auf den Rechtsweg gehören.

Die Statthalterei-Abtheilung in T. entschied in der Erwägung, daß zwischen den Parteien streitig ist, ob auf Grund des Documentes vom Jahre 1644 das Vicinatsrecht nur den Erben des Peter V. oder allen seinen Nachfolgern im Allgemeinen zukomme; in Erwägung, daß die Entscheidung über diesen Streitpunkt die Basis ist, auf welcher die weitere Entscheidung über die Frage, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen die Familien V. das Vicinatsrecht genießen dürfen, beruhen wird; in Erwägung, daß die Auslegung des entgeltlichen Vertrages vom Jahre 1644 hinsichtlich des Punktes, welche Personen und in welcher Ausdehnung sie aus dem Vertrage Rechte ableiten können, Gegenstand gerichtlicher Entscheidung ist, und daß erst nach vorläufiger Fällung dieser Entscheidung die zwischen den Berechtigten und der Gemeinde obwaltenden Verhältnisse in Bezug auf das Nutzungsrecht im politischen Wege entschieden werden können, — werde die bezirksämtliche Entscheidung aufgehoben und die Parteien hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Urkunde vom Jahre 1644 auf den Rechtsweg verwiesen, mit Vorbehalt jedoch, daß die weiteren Bestimmungen über die Antheilsrechte an den Gemeindegütern und Einkommen von S. auf dem politischen Wege entschieden werden.

Gegen diese Entscheidung erhob die Gemeinde S. eine Vorstellung, in welcher sie auf den Wortlaut der Urkunde vom Jahre 1644 hinwies, nach welcher Peter V. nur eine Gleichstellung mit den übrigen vicini von S. erlangt habe; nun aber verlangen die Familien V. unbeschränkten Genuß am Gemeindegute (namentlich an Wald und Weide) von S. für ihren in anderen Gemeinden liegenden Grundbesitz, obwohl die Familien V. in S. selbst keine Realitäten besitzen und daher auch keine Lasten für S. tragen. Das Begehren der Familien V. widerspreche der Gleichberechtigung und der Gemeinde-Ordnung. Da nun die Frage, welche der gegenwärtigen Familien V. laut Urkunde vom J. 1644 Vicinatsrechte in S. haben, auf dem Rechtswege zu entscheiden sein und langwierige Processe hervorrufen werde, so bat die recurrirende Gemeinde, daß zuerst über das Ausmaß, in welchem die bezugsberechtigten Familien am Gemeindegute Antheil haben, entschieden werden soll, und daß erst nach Lösung dieser Frage über den civilrechtlichen Streitpunkt, welche von den Familien V. auf Grund der Urkunde bezugsberechtiget seien, entschieden werde. (Die Gemeinde wollte daher, daß ein der Entscheidung der Statthalterei-Abtheilung entgegengesetzter Weg der Entscheidung in dieser Frage eingeschlagen werde.)

Die Statthalterei brachte nun die Angelegenheit in einem motivirten Berichte an das Ministerium des Innern, und kam zu nachstehender Folgerung:

1) Es habe nicht der Civilrichter die Differenz zwischen der Gemeinde S. und den Familien V. zu entscheiden.

2) Nur jene Glieder der Familie V. können im Sinne der Gemeinde-Ordnung die Rechte eines vicinus von S. in Betreff des Mitgenusses des Gemeindegutes ansprechen, welche nachgewiesen haben und respective für welche im Widerspruchsfalle im Wege des politischen Instanzenzuges entschieden ist, daß sie Angehörige der Gemeinde S. sind; dann jene, welche im Umfange der Gemeinde S. Realitäten besitzen und diese letzteren nur in dem Maße, in welchem nach dem besonderen Statute über den Genuß des Gemeindegutes die anderen vicini von S. Anspruch darauf haben. Das Maß und der Umfang dieses Anspruches wäre dann für jeden einzelnen Fall nach §. 63 tirol. G.-O. im Wege der autonomen Organe zu bestimmen.

Der Statthalter beantragte daher die Aufhebung der recurrirten Entscheidung, und daß im vorstehenden Sinne vom Ministerium des Innern entschieden werde.

Das Ministerium des Innern entschied nun unterm 2. October 1870, Z. 13994, über den Recurs der Gemeinde S. unter Behebung der aus Anlaß der Ansprüche der Familie V. auf das Vicinatsrecht in der genannten Gemeinde gefällten Entscheidungen, „daß das fragliche aus der Urkunde vom 15. Februar 1644 abgeleitete Vicinatsrecht durch die nachgefolgte und insbesondere durch die

gegenwärtige Gemeindegesetzgebung als behoben zu betrachten ist, wodurch jedoch den etwa auf andere Art nachweisbaren Rechten der Familien B. auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen als Mitglieder der Gemeinde S. oder als Auswärtige im Sinne des §. 10 der tirol. Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1866 nicht präjudicirt werden soll." F. H—r.

Zur Frage der Competenz im Falle eines Uebereinkommens von Gewerbsleuten zur Schließung ihrer Verkaufslocalitäten zu einer bestimmten Stunde.

Um den fast schon in allen Städten Kärntens bestehenden Gebrauch der Schließung der Kaufläden an Sonntagsabenden auch in der Stadt St. V. einzuführen, haben mehrere dortige Handelsleute mittelst eines Circulars vom 8. April 1869 das Uebereinkommen getroffen, ihre Verkaufsgewölbe an Sonn- und Feiertagen Nachmittags 4 Uhr zu schließen.

Dieses Circular wurde nun von den Handelsleuten gefertigt, und das getroffene Uebereinkommen an den der Circularfertigung folgenden Sonntagabenden 11., 18. und 25. April 1869 auch pünktlich eingehalten. Nur Theresia C. ließ ihr Gewölbe am 11. und 18. April erst um 6 Uhr, am 25. aber erst um $6\frac{1}{2}$ Uhr Abends sperren, weshalb die übrigen Mitfertiger des Circulars gegen Theresia C. beim Bezirksgerichte St. V. mit dem Begehren klagbar auftraten, das Bezirksgericht wolle erkennen, die Geklagte sei schuldig, das vertragsmäßig zu Stande gebrachte Uebereinkommen als rechtskräftig und bindend anzusehen und bei Execution oder einem Pönale von 10 fl. Fall für Fall auch zuzuhalten.

Dem Klagbegehren wurde in erster und zweiter Instanz auch stattgegeben.

Die Landesregierung, welche vom Oberlandesgerichte in Graz vor dessen Entscheidung in Bezug auf die Competenz um die Wohlmeinung ersucht wurde, hat sich dahin geäußert: Nachdem der Handelsbetrieb an Festtagen nur den im Art. 13, alin. 3, §. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, angedeuteten Beschränkungen unterliegt, nachdem die Fälle der §§. 57 und 60 der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 nicht vorliegen, im Uebrigen aber in Betreff der Ausübung der sonstigen freien und concessionirten Gewerbe keinerlei Zwang besteht, erscheinen die politischen Behörden, bezüglich des in Rede stehenden Uebereinkommens zu was immer für einer Ingerenznahme nicht berufen.

In den Entscheidungsgründen zweiter Instanz wurde sich auf die §§. 870 und 871 in Verbindung mit den §§. 859, 861, 869 und 1459 des a. b. G. B. berufen.

Der oberste Gerichtshof nun, welchem in Folge außerordentlicher Revision die Streitverhandlung unterbreitet wurde, anerkannte zwar den Gegenstand zur richterlichen Beurtheilung geeignet; stellte aber, da dagegen Bedenken erhoben wurden, im Sinne des Hofdecretes vom 29. Juni 1820, Z. 1669, an das Ministerium des Innern das Ansuchen, sich über die Competenz in dieser Angelegenheit aussprechen zu wollen.

Das Ministerium des Innern hat sich unterm 14. Nov. 1870, Z. 15944, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium dahin ausgesprochen, „daß in der Streitsache mehrerer Kauf- und Gewerbsleute in St. V. wider die Handelsfrau Theresia C. pcto. Nichteinhaltung der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung zur Schließung ihrer Verkaufslocalitäten um 4 Uhr Nachmittags an Sonn- und Feiertagen die Ingerenz der Administrativbehörden nicht Platz greife". A. J.

Involvirt die Entlassung eines Lehrlings aus dem Lehrverbande mit seinem Lehrherrn auch an und für sich schon den Austritt des Lehrlings aus der Genossenschaft?

Drei Drechsler-Lehrjungen wurden im allgemeinen Krankenhause in W. verpflegt, und zwar: Robert D. vom 29. Mai 1865 bis 10. November 1866, Vincenz St. vom 10. April bis 27. Aug. 1866 und Fr. M. vom 3. Mai bis 17. November 1866.

Am 22. August 1866 erstattete der Vorstand der Drechsler-Genossenschaft an die Krankenhaus-Direction die Anzeige, daß die Genannten von ihren Lehrherrn, welchen der dem §. 96 der Gewerbe-Ordnung gleichlautende §. 12 I. lit. c. der Genossenschafts-Statuten das Recht einräumt, das Lehr-Verhältniß zu lösen, wenn der Lehrling über 6 Wochen durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist, auf Grund des eben citirten Paragraphs entlassen wurden, und zwar: Robert D. am 15. August 1866, Vincenz St. am 9. August 1866 und Fr. M. am 15. August 1866.

Die Genannten hätten somit an obigen Tagen aufgehört, Genossenschafts-Angehörige zu sein und werde die Spitals-Direction gebeten, die für selbe vom 9., resp. vom 15. August 1866 ab verlaufenen Verpflegskosten nicht mehr der Drechsler-Genossenschaft aufzurechnen.

Die Spitals-Direction lehnte dieses Ansinnen ab, weil a) die Genossenschafts-Statuten für die Einbringung der Verpflegskosten nicht maßgebend sind; weil b) die Verpflichtung der Genossenschaft nur mit dem Zeitpunkte aufhört, als durch ein ärztliches Gutachten constatirt ist, daß der Verpflegte in Folge seines Leidens zur Fortführung der Profession nicht mehr geeignet ist, oder die Statthalterei die Abschreibung bewilligt, oder der betreffende Landesfond sich zur Zahlung der Verpflegskosten erbietet.

Gegen diesen Bescheid recurrirte die Genossenschaft an den Magistrat, welcher aber mit Rücksicht auf §. 9 des Verpflegskosten-Normales, vom Jahre 1837, worin die Zahlungspflicht der Genossenschaften für die ganze Verpflegsdauer der Angehörigen ausgesprochen wird, und bei dem Umstande, daß die drei Verpflegten im „gebesserten Zustande" entlassen wurden, der Eingabe keine Folge gab.

Hierauf recurrirte die Genossenschaft an die Statthalterei. Es wird sich in diesem Recurse auf den §. 88 (resp. 113) der Gewerbe-Ordnung berufen, laut welchem als Lehrling nur derjenige anzusehen ist, der bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden zur practischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. Die Entlassung der Lehrlinge im Falle sechswöchentlicher Krankheit sei im Gesetze (§. 96 der Gewerbe-Ordnung) begründet, und ändere daran eine allfällige Unheilbarkeit oder spätere Heilung Nichts.

Die Statthalterei bestätigte die magistratliche Entscheidung auf Grund des §. 9 des Verpflegskosten-Normales vom Jahre 1837, mit dem Beisatze, daß es Sache der Genossenschaft sei, ihre Statuten mit den bestehenden allgemeinen Directiven in Einklang zu bringen.

Im Ministerial-Recurse wird von der Genossenschaft ihre Verpflichtung zur Bezahlung der Verpflegskosten für ihre Angehörigen ausdrücklich anerkannt, hingegen die Behauptung festgehalten, daß die verpflegten drei Lehrlinge nach ihrer auf Grund der behördlich genehmigten Genossenschafts-Statuten erfolgten Entlassung aus der Lehre aufgehört haben, Angehörige der Genossenschaft zu sein.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 5. November 1870, Z. 15698, die gedachte Genossenschaft unter Abänderung der Statthalterei-Entscheidung von der Vergütung jener Verpflegskosten losgezählt, welche für die drei Lehrlinge nach dem Tage ihrer Entlassung aus der Lehre erlaufen sind, „weil diese im Grunde des §. 96 lit. c. der Gewerbe-Ordnung, also gesetzlich erfolgte, Entlassung gemäß §. 113 der Gewerbe-Ordnung zur Folge hatte, daß die gedachten Lehrlinge mit dem Zeitpunkte der Entlassung aufgehört haben, Angehörige der Genossenschaft zu sein, und weil sonach von diesem Zeitpunkte an auch die Verpflichtung der letzteren erlischt, für die ihr nicht mehr angehörigen Pfleglinge die Spitalskosten zu bestreiten, zumal deren Entlassung der Krankenhaus-Direction ordnungsmäßig angezeigt worden ist". R. v. W.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Lindner G. A. Ideen zur Psychologie der Gesellschaft. Wien 1870. Gerold.
Pelletan E. Die Menschenrechte. Nach der 3. Auflage des Originals. Deutsch von A. W. Peters. Bremen 1870. Kühlmann.
Bluntschli J. C. Die nationale Staatenbildung und der moderne deutsche Staat. Berlin 1870.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Thudichum Fr. Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereines. Tübingen 1870. Laupp.
Das **Bundesstaatsrecht** der nordamerikanischen Union, der Schweiz und des norddeutschen Bundes, zusammengestellt von einem Juristen. München 1870. Rieger.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht u. Verwaltungspolitik).

Stein L. Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich, England und Deutschland. Stuttgart 1870. Cotta.
Inama v. Sternegg Th. Dr. Verwaltungslehre in Umrissen, zunächst für den academischen Gebrauch. Innsbruck 1870. Wagner.
Gneist R. Die preußische Kreisordnung in ihrer Bedeutung für den inneren Ausbau des deutschen Verfassungsstaates. Berlin 1870. Springer.

Bär F. J. Die Wasser- und Straßenbauverwaltung in dem Großherzogthume Baden. Systematische Sammlung der auf diesen Verwaltungszweig bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften mit Erläuterungen, geschichtlichen, topographischen und statistischen Notizen. Karlsruhe 1870. Braun.
Jičínsky K. vodní právo. Prag 1870. Rziwnatz.
Klostermann R. Lehrbuch des preußischen Bergrechtes. Berlin 1870. Guttentag.
Zerenner C. Lehrbuch des deutschen Bergrechtes. Gotha 1870. Windaus.
Mair A. Die Frage der Besteuerung des Haltens von Hunden in ihrer Beziehung zur Sanitätspolizei erörtert. Augsburg 1870. Junge.
Rechtssätze aus Erkenntnissen und Verordnungen der oberen Justiz-, Spruch- und Verwaltungsbehörden des Königreiches Sachsen. Herausgegeben von G. A. Ackermann. Leipzig 1870. Teubner.
Die Ursachen der Prostitution und die Möglichkeit ihrer Verminderung. Berlin 1870. Langmann u. Comp.
Tellkampf J. S. Ueber Arbeiterverhältnisse und Erwerbsgenossenschaften in England und Nordamerika. Halle 1870. Buchhandlung des Waisenhauses.
Schrott J. Dr. Lehrbuch der allgemeinen Verrechnungswissenschaft. 2. Auflage. Wien 1870. Braumüller.
Goltz, von der, Correferat über die Aufgabe und Organisation öffentlicher Arbeitshäuser für Arme und deren Verhältniß zu dem Zwecke der Gefängnißgesetze, gehalten zu Düsseldorf. Köln 1870. Roemke.
Gusserow A. Universitäten oder Fachschulen? Zürich 1870. Mayer.

IV. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

Erntestatistik von Oberösterreich für 1869. Linz und Wien 1870. Faesy.
Keller F. E. Der norddeutsche Bund und insbesondere der preußische Staat. Berlin 1870. Guttentag.
Statistik, preußische; herausgegeben in zwanglosen Heften vom k. statistischen Bureau in Berlin. XVII. Die Bewegung der Bevölkerung des preußischen Staates in den Jahren 1865, 1866 und 1867. Berlin 1870. Verlag des statistischen Bureaus.

V. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Helfert J. A. v. Geschichte Oesterreichs vom Ausgange des Wiener October-Aufstandes 1848. Prag 1870. Tempsky.
Jireček H. Codex juris bohemici. Tom. II, Pars 2. Jus terrae atque jus curiae regiae seculi XIV. Prag 1870. Tempsky.
Kübel F. E. Die soziale und wirthschaftliche Gesetzgebung des alten Testamentes unter Berücksichtigung moderner Anschauungen dargestellt. Wiesbaden 1870. Riedner.
Lecky's W. H. E. Sittengeschichte Europas von Augustus bis auf Karl den Großen. Uebersetzt von H. Jolowicz. Leipzig 1870. Winter.
Cherbuliez Victor. Das politische Deutschland seit dem Prager Frieden. Deutsch. Bern 1870. Haller.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 27. August 1870, Z. 13047, betreffend die Beschleunigung der Vorlage der auf Ungarn und dessen Nebenländer Bezug habenden Kurkostenausweise Seitens der Humanitätsanstalten.

Das k. ungarische Ministerium des Innern hat sich mit der Note vom 22. August 1870, Z. 12077, anher mit dem Ersuchen gewendet, die Landesausschüsse, sowie die Kranken- und sonstigen Humanitätsanstalten zu verständigen, daß dieselben die auf Ungarn und Nebenländer bezughabenden Kurkostenausweise alljährlich oder spätestens im Laufe des nächsten Jahres vorzulegen um so gewisser beflissen sein sollen, als man sonst nicht in der Lage sein wird, die über zwei Jahre sich erstreckenden und so verspätet eingebrachten Forderungen zu berichtigen.

Die Nothwendigkeit dieses Vorgehens findet seine Begründung theils in dem Umstande, daß die Ueberprüfung der mehrjährigen Kurkostenausweise mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, theils aber und hauptsächlich in dem, daß die Flüssigmachung so namhafter Summen, indem auf dieselben bei der Feststellung des jährlichen Budgets nicht vorgesehen werden konnte, nur schwer effectuirbar ist, — und endlich, weil bei diesem Vorgehen die nothwendige Basis für die diesbezüglichen und zur Deckung solcher Auslagen nothwendigen Summen gar nicht erlangt werden kann.

Ich beehre mich Euer . . . . . . zu ersuchen, demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 27. August 1870, Z. 13064, betreffend die ausdrückliche Anführung der Recursfrist in den Eisenbahn-Expropriations-Erkenntnissen.

Indem ich die Aufmerksamkeit Euer . . . . . . auf die durch das Reichsgesetzblatt kundgemachte Ministerial-Verordnung vom 27. d. M., wodurch die Frist zum Recurse gegen die landesbehördlichen Expropriations-Erkenntnisse anläßlich des Baues von Eisenbahnen auf 14 Tage herabgesetzt wird, lenke, beehre ich mich Euer . . . . . . zu ersuchen, gefälligst veranlassen zu wollen, daß in den fraglichen Erkenntnissen dieser Recursfrist ausdrücklich Erwähnung geschehe, ferner daß alle auf Expropriationen anläßlich des Eisenbahnbaues bezüglichen Amtshandlungen, so weit selbe den politischen Behörden obliegen, mit thunlichster Beschleunigung durchgeführt werden.

Erlaß des Statthalters von Steiermark vom 10. November 1870, Zahl 13724, betreffend die Behandlung der Gesuche um Verlegung von Jahrmarktstagen für einen einzelnen Fall.

Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Fälle, daß Gemeinden, welche Jahrmarkts-Befugnisse besitzen, wegen zufällig am Jahrmarktstage eingetretenen ungünstigen Wetters oder aus anderen ähnlichen Gründen um Bewilligung anher eingeschritten sind, den Jahrmarkt auf einen anderen Tag verlegen, beziehungsweise denselben an einem anderen Tage wiederholen zu dürfen, finde ich mich bestimmt, Folgendes zu eröffnen: Die Erfahrung hat gezeigt, daß Ueberlegungen von Jahrmärkten Anlaß zur ungesetzlichen Ausdehnung der Jahrmarkts-Befugnisse gaben, wodurch einerseits die Interessen anderer mit Marktprivilegien versehenen benachbarter Gemeinden verletzt, andererseits aber auch nicht ungerechtfertigte Klagen von Geschäftsleuten wachgerufen wurden. Aus diesen Gründen müssen derlei Gesuche um Marktüberlegung principiell abweislich verbeschieden werden.

Die Bezirkshauptmannschaften werden aufgefordert, in dieser Weise die unterstehenden Gemeinden zu verständigen, um Gesuchen besagter Natur für die Zukunft zu begegnen.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben den k. und k. Generalconsul in Odessa, Ministerialrath Josef Ritter von Cischini das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Conceptsaspiranten im gemeinsamen Ministerium des Aeußern Rüdiger Freiherrn von Biegeleben und den provisorischen Attaché Dr. Jur. Josef Grafen Wodzicki zu Gesandschaftsattachés ernannt.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister der vereinigten Gemeinde Loosdorf Leopold Kotter in Loosdorf das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem kaiserlichen Rathe und Direktor sämmtlicher Hilfsämter im Ministerium für Kultus und Unterricht Josef Schönbach den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den geheimen Rath und Kämmerer Rudolf Eugen Grafen von Wrbna und Freudenthal mit der Leitung der Generalintendanz der beiden k. k. Hoftheater betraut.

Se. Majestät haben dem pensionirten Obercommissär der Prager Polizeidirection Heinrich Chrobi taxfrei den Titel eines Polizeirathes verliehen.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Rang eines Ministerialsecretärs ausgezeichneten Rechnungsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Ferdinand Schallhofer das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Der Finanzminister hat die Sekretäre der Finanz-Landesdirection für Galizien Gustav Syka und Johann Bujak zu Finanzräthen und Finanz-Bezirksdirectoren, und zwar ersteren für Brody, letzteren für Tarnopol ernannt.

Der Finanzminister hat dem beim Finanzministerium in Verwendung stehenden Finanzconcipisten Jacob Führlinger eine Ministerialconcipistenstelle bei diesem Ministerium verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Einnehmersstelle bei dem Nebenzollamte zweiter Classe Schwarzenberg zu Bairisch-Luckenhausen mit 500 fl. Jahresgehalt, Naturalquartier oder dem 10% Quartiergelde gegen Caution, bis 20. December l. J. (Amtsblatt Nr. 290.)

Einnehmersstelle bei den oberösterreichischen Steuerämtern erster Classe mit 945 fl. Jahresgehalt eventuell eine Einnehmersstelle zweiter oder dritter Classe mit 840 fl. oder 735 fl. oder eine Controllorsstelle erster, zweiter oder dritter Classe mit 735 fl., 630 fl. oder 525 fl. jährlich, oder endlich eine Offizialsstelle mit 525 fl., 472 fl. 50 kr. oder 420 fl., jede dieser Stellen mit Cautionspflicht zu besetzen, bis 20. December l. J. (Amtsblatt Nr. 292.)

Postamtsverwaltersstelle in Innsbruck, Jahresgehalt 1400 fl., Caution, bis Ende December.

Postamtsverwaltersstelle in Graz, Jahresgehalt 1400 fl., Caution, bis Ende December.

Postoffizialsstelle in Triest dritter Classe 700 fl. Jahresgehalt, Caution, bis 20. December.

Postamtsaccessistenstelle zweiter Classe in Innsbruck, 300 fl. Gehalt, Caution, bis 20. December.

Postamtsaccessistenstelle zweiter Classe in Semlin, Jahresgehalt 500 fl., Caution, bis 20. December.

Conceptspracticantenstelle bei der Postdirection in Wien, 400 fl. Adjutum, bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 293.)

Finanzwachcommissärsstelle in Nieder-Oesterreich, 700 fl. Gehalt jährlich, bis 20. December l. J. (Amtsblatt Nr. 293.)

Practicantenstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. Landesregierung in Czernowitz mit Adjutum 200 fl. jährlich, bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 296.)

Druck von Wilhelm Köhler in Wien. — Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.